

#### **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

TH 6,0

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO), z. B. Sondergebiet 'Ferienwohnen' SO 1

Traufhöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z. B. 6,0 m

Abgrenzung unterschiedlicher Teilgebiete

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl, z. B. 0,35 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. 2 (§ 16 Abs. 2

Firsthöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z. B. 9.0 m FH 9,0

#### 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO):

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO):

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ausrichtung der Längsachse der Gebäude

Stellung baulicher Anlagen:

je (Ferien-)Wohngebäude, z. B. 2

#### 4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

5. Verkehrsflächen und -anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche, privat

### 7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Begrenzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsträger sowie der Rettungs- und Einsatzdienste

#### 8. Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, z. B. Anpflanzung P 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



.......

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

#### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 SächsBO)

Dachform:

## III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

### 1. Regelungen nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz



Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 10 Abs. 4 SächsDSchG)

### 2. Regelungen nach Sächsischem Waldgesetz

Waldabstand (§ 25 SächsWaldG)

# 3. Hauptversorgungsleitungen \_\_\_\_

oberirdische Niederspannungsleitung mit Schutzstreifen

# IV. Hinweise

# 1. Planzeichen der Kartengrundlage

<del>----</del>

Flurstücksnummer

vorhandene Flurstücksgrenzen

Gemarkungsgrenze

vorhandene Gebäude / aus Luftbild ergänzt

2. Sonstige erläuternde Planzeichen

Bemaßung in Meter, z. B. 5,00 m

Sichtdreieck

# Erläuterung der Nutzungsschablone:

SO 1 Ferienwohnen		Art der baulic	Art der baulichen Nutzung	
0,4	П	Grundflächenzahl	Geschossigkeit	
siehe Planeinschrieb	0	Höhe baulicher Anlagen	Bauweise	
SD	-	Dachform	-	

# **TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Sonstiges Sondergebiet ,Ferienwohnen' (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes **SO 1** ,Ferienwohnen' sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
- Ferienwohnen und Fremdenbeherbergung einschließlich der erforderlichen Verwaltung
- Dauerwohnen Folgende Nutzungen sind zusätzlich zulässig:
- das Wohnen nicht störende Schank- und Speisewirtschaften
- Läden
- Büros und Räume für freie Berufe das Wohnen nicht störende Handwerksbetriebe
- für die genannten Nutzungen erforderliche Nebenanlagen, Garagen und Carports sowie

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 2 ,Ferienwohnen' sind ausschließlich folgende

Nutzungen zulässig:

sowie Spielanlagen

- Ferienwohnen
- Dauerwohnen für die genannten Nutzungen erforderliche Nebenanlagen, Garagen und Carports sowie

In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 wird der Anteil von Gebäuden für Dauerwohnen auf insgesamt maximal 40 % begrenzt.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Beschränkung der Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)

In den Sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2 "Ferienwohnen" darf die zulässige Grundfläche nicht überschritten werden.

2.2 Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

In den Sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2 "Ferienwohnen" gilt als Bezugspunkt für die festgesetzte Trauf- und Firsthöhe die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschoss-Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens wird auf maximal 0,3 m über dem in der

für die denkmalgeschützte Bausubstanz. Für die Bestimmung der festgesetzten Traufhöhe (TH) gilt bei geneigten Dächern die Höhe der aufgehenden Außenwand vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt mit der Unterkante der Dachhaut.

Mitte des jeweiligen Gebäudes vorhandenen natürlichen Gelände festgesetzt. Dies gilt nicht

# Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) 3.1 Ausnahmen von der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 "Ferienwohnen" ist die Überschreitung der Baugrenzen für Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 4.1 Flächenbefestigung

Die Befestigung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche sowie von Zufahrten, Stellplätzen und Wegen auf den privaten Grundstücken ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise (bei Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 20 %) zulässig.

4.2 Niederschlagswasser

Das auf den Dach- und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten und zu nutzen oder über die belebte Bodenzone zu versickern.

4.3 Dachbegrünung

Die Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist mit trockenheitsverträglichen Gräsern und Kräutern auszuführen. Die Höhe des Schichtaufbaues muss mindestens 10 cm betragen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu

## Artenschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

5.1 Vermeidungsmaßnahme M 1 - Baufeldfreimachung

gegebenenfalls sind Einzeltiere zu bergen.

- Bei der Baufeldfreimachung bzw. bei baulichen Eingriffen in Gebäude, die Strukturen aufweisen, welche als Tagesschlafplätze (Sommerquartiere) von Fledermäusen bzw. Niststätten der Vögel genutzt werden können, ist § 39 BNatSchG zu beachten. Es ist verboten, Bäume und Gehölze während der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Auch außerhalb dieses Zeitraumes sind in Abstimmung mit der unteren Natur}schutzbehörde weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit einem Fledermausspezialisten zu begleiten und zu kontrollieren,
- 5.2 Vermeidungsmaßnahme M 2 Ökologische Baubegleitung bei Abriss und Sanierung Für Abrissarbeiten ist zwingend eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
- Unmittelbar vor dem Baubeginn ist durch die ökologische Baubetreuung mittels einer Detektor- und Quartierkontrolle (Nachsuche aller bisher aufgefundenen potenziellen Quartiere) die Erfassung von Fledermausquartieren zu aktualisieren und gegebenenfalls mittels gezielter Vergrämungsmaßnahmen (Einsatz von Folien bzw. Lichtquellen nach Ausflug in den Abendstunden) eine Gefahrenabwendung für einfliegende Einzeltiere sicher-

Beim Auftreten von Fledermäusen im Bereich der Baustelle sind die Bauarbeiten zu unterbrechen; zur Bergung der Tiere ist die ökologische Baubegleitung zu informieren. Im Zeitraum April bis Juli ist kurzfristig vor dem tatsächlichen Beginn der Abrissarbeiten eine Nachkontrolle auf einfliegende Vogelarten (hier insbesondere Hausrotschwanz) und im Zeitraum April bis Oktober eine Kontrolle auf einfliegende Fledermäuse durchzuführen. Erfasste Nistversuche bzw. Tagesquartiernutzungen sind in geeigneter Weise durch Vergrämungsund Verschlussmaßnahmen auszuschließen.

## 5.3 Kompensationsmaßnahme M 3 - Fassadenquartiere für Fledermäuse Zum Ausgleich baulicher Eingriffe in Tagesquartiere heimischer Fledermausarten ist der

Quartierverlust durch 3 Ersatzspaltenquartiere an den Fassaden zu ersetzen. Die Ersatzguartiere sind an einem der Gebäude mit Aktivitätsnachweis einzurichten und bis spätestens zum Beginn der nächsten Aktivitätsphase fertigzustellen. Eine ökologische Baubegleitung muss dabei sicherstellen, dass die eingerichteten Quartiere fledermausgerecht sind. Diese Standorte sind so zu wählen, dass keine signifikanten Beeinträchtigungen an den Kästen eintreten (Lärm, Licht). Die Fassadenquartiere sind dabei entweder als Unterputzversion (a - Fledermausspaltenguartier Typ 1WI der Firma Schwegler oder vergleichbare Produkte) in die Südost-, Süd- oder Südwestseiten der Fassaden geeigneter Gebäude zu integrieren bzw. als Aufputzversion (b - Fledermausspaltenquartier Typ 1WQ der Firma Schwegler oder vergleichbare Produkte) möglichst an einer geschützten Stelle, z. B. unter dem Dachüberstand, zu positionieren. Fassadenguartiere müssen mindestens 4 m über dem Erdboden angebracht werden (Anflug).

#### 5.4 Kompensationsmaßnahme M 4 - Ganzjahresquartier für Fledermäuse im Dachstuhl Zum Ausgleich baulicher Eingriffe in Tagesquartiere heimischer Fledermausarten ist der Quartier- verlust zusätzlich durch ein Dachbodenquartier in einem Spitzboden zu ersetzen. Im Dachstuhl eines der bestehenden Gebäude ist nach der Sanierung der Dachhaut und des Trag- werkes ein ca. 3 m langer Abschnitt des Dachstuhls im Spitzboden als Fledermausquartier zu ertüchtigen. Als Zugang sind Dachfensterblenden oder zu integrierende Lüftungssteine als Fleder- mausstein mit Übergangsstück vorzusehen.

# 5.5 Kompensationsmaßnahme M 5 - Ersatzquartiere für Halbhöhlenbrüter

geschützten Gebäude sind mindestens zwei Ersatznistplätze für Halbhöhlenbrüter an dem verbleibenden Gebäudebestand anzulegen. Rechtzeitig vor dem Eingriff, vordringlich bis zum Beginn der nächsten Brutperiode heimischer Singvögel, sind Halbhöhlenbrüterkästen (Naturschutzprodukte der Firmen Schwegler, Strobel oder vergleichbare Produkte) an geschützten Mauer- oder Fassadenbereichen (unterhalb von Dachkästen, Mauervorsprüngen u. ä.) aufzuhängen. Die Aus-

Bei Eingriffen in den Bestand bzw. die Struktur des Anbaus am nördlichen denkmal-

# Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung

und Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) 6.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

richtung der Einfluglöcher muss nach Ost über Süd bis West erfolgen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### 6.1.1 Flächen zum Anpflanzen am Übergang zum Wald - P 1

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen P 1 ist flächendeckend mit Sträuchern (60 - 100 cm) zu bepflanzen. Die Pflanzdichte beträgt durchschnittlich ein Gehölz je 2 m². Die Flächen sind so zu bewirtschaften bzw. auszulichten, dass kein Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes entsteht

Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten: Blutroter Hartriegel Cornus sanguinea Gewöhnliche Hasel Corylus avellana Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Besen-Ginster Cytisus scoparius Pfaffenhütchen Euonymus europaea Faulbaum Frangula alnus Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schwarze Heckenkirsche Lonicera nigra

Schlehe Prunus Spinosa Kreuzdorn Rhamnus cathartica Hunds-Rose Rosa canina Traubenholunder Sambucus racemosa

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen P 2 ist flächendeckend mit Sträuchern (60 - 100 cm) zu bepflanzen. Die Pflanzdichte beträgt durchschnittlich ein Gehölz je 1 m².

Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten: Hainbuche Carpinus betulus Feuerdorn Pyracantha spec.

6.1.2 Flächen zum Anpflanzen entlang der Pfaffendorfer Straße - P 2

- 6.1.3 Pflanzung von Einzelbäumen An den in der Planzeichnung entlang der Pfaffendorfer Straße festgesetzten Standorten für anzupflanzende Einzelbäume sind Rotlaubige Baum-Haseln (Corylus colurna ,Granat', Hochstamm, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen.
- 6.1.4 Anpflanzungen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen in den Sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2 .Ferienwohnen' sind pro 200 m² mit mindestens einem Laubbaum (Hochstamm. Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) oder einem Obstbaum (Hochstamm, Stammumfang

mindestens 10 - 12 cm) zu bepflanzen. Zusätzlich sind je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens 5 Sträucher (60 - 100 cm) zu pflanzen.

## Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten:

Laubbäume Feldahorn

Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" Rotdorn Walnuss Juglans regia Steinweichsel Prunus mahaleb Traubeneiche Quercus petraea

Stieleiche Quercus robur Mehlbeere Sorbus aria Eberesche Sorbus aucuparia Tilia cordata Winterlinde

Obstbäume Kulturapfel (regionaltyp. Sorten) Malus domestica Süßkirsche (regionaltyp. Sorten) Prunus avium Sauerkirsche (regionaltyp. Sorten) Prunus cerasus Kultur-Pflaume (regionaltyp. Sorten) Prunus domestica

Felsenbirne Amelanchier canadensis Gewöhnliche Berberitze Berberis vulgaris Blutroter Hartriegel Cornus sanguinea Gewöhnliche Hasel Corylus avellana Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Cytisus scoparius Besen-Ginster Pfaffenhütchen Euonymus europaea Faulbaum Frangula alnus Sanddorn Hippophae rhamnoides Wacholder Juniperus communis Liguster Ligustrum vulgare

Schwarze Heckenkirsche Lonicera nigra Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Kreuzdorn Rhamnus cathartica Rhododendron spec Rhododendron Hunds-Rose Rosa canina Salweide Salix caprea Traubenholunder Sambucus racemosa

Eibe Taxus baccata Die zusätzliche Anpflanzung von Ziergehölzen auf den privaten Grundstücksflächen ist

### 6.1.5 Durchführungszeitraum

6.1.6 Unterhaltung

<u>Sträucher</u>

Die Pflanzmaßnahmen auf den Bauflächen sind spätestens ein Jahr nach der amtlichen Abnahme der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführen.

Die Pflanzmaßnahmen auf der privaten Grünfläche sind spätestens ein Jahr nach der amtlichen Ab- nahme der ersten Baumaßnahme im denkmalgeschützten Bestand durch-

Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und im Falle des Abgangs in der folgenden Pflanz- periode gleichwertig auf dem jeweiligen Grundstück zu ersetzen.

#### 6.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume und Gehölzflächen sind auch während der Bauphase wirksam zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Verlustes sind Gehölze durch Neupflanzung der abgängigen Art in der folgenden Pflanz- periode auf dem jeweiligen Grundstück zu ersetzen.

#### Zuordnung externer Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

7.1 Zuordnung einer externen Ausgleichsmaßnahme in Gohrisch

Dem zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft wird eine externe Kompensationsmaßnahme auf einer Teilfläche von ca. 1.200 m² der Flurstücke 314 und 315a der Gemarkung Gohrisch zugeordnet. Hier erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Rückbau von befestigten Flächen und eine Bepflanzung der Fläche mit geeigneten Straucharten.

#### 7.2 Zuordnung einer Ökokontomaßnahme

Dem zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft wird weiterhin ein Teil der Maßnahme "Birkwitzer Wiese" mit einer Aufwertung in Höhe von 14.327 Wertpunkten gemäß "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" zugeordnet. Dies erfolgt über die Anrechnung von Ökopunkten aus der Ökokontomaßnahme "Erweiterung des Flächennaturdenkmals Birkwitzer Wiese", die von der Unteren Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 28.02.2012 anerkannt wurde (Az.: 3-364.411.1-12-002/3).

#### 8 Bedingte Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

### 8.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Bau- oder Sanierungsmaßnahmen sind erst zulässig, wenn relevante Gebäudeteile von einem Sachverständigen auf das Vorkommen gebäudebewohnender Vogel- oder Fledermausarten kontrolliert wurden und bei Befunden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen wurden.

# Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 SächsBO)
- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO) 1.1 Gebäudekubatur

# wählen, dass das Seitenverhältnis von der Schmalseite zur Längsseite mindestens 1:1,4

1.2 Dachgestaltung

1.3 Fassadengestaltung

Für Nebenanlagen, Garagen und Carports ist eine abweichende Dachform zulässig. Für Anbauten und andere untergeordnete Gebäudeteilen sind auch Flachdächer zulässig.

Die Integration von Sonnenkollektor- oder Photovoltaikanlagen ist zulässig.

In den Sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind die Gebäudeproportionen so zu

Dachdeckungen sind in naturroter bis rotbrauner Färbung oder in anthrazit vorzunehmen. Zulässig ist eine Dachdeckung mit Dachziegeln, Betondachsteinen, Schiefer, Eternitplatten oder Prefa-Aluminiumplatten. Eine Begrünung der Dächer ist ebenfalls zulässig.

Die Dachüberstände dürfen an der Traufe 40 cm und am Ortgang 20 cm nicht überschreiten.

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 "Ferienwohnen" sind als Fassadenmaterialien für die Haupt- und Nebengebäude nur Putz, Holz und Naturstein sowie matte Fassadenplatten/ -schindeln aus Eternit, Zink oder Alublech, auch in Kombination, zulässig. Block- und Blockbohlenbauweise sind nicht zulässig.

#### aufweisen: - Buntanteil von maximal 10 % und

#### Schwarzanteil von mindestens 10 % und maximal 90 % 1.4 Werbeanlagen

Selbstleuchtende flächige Werbeanlagen sind nicht zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und bis zu einer Größe von je 2 m² zulässig.

Zulässig sind nur Farben, die nach dem Natural Color System (NCS) folgende Eigenschaften

ist die Höhe auf 0,80 m begrenzt.

Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO) Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 "Ferienwohnen" sind Einfriedungen straßenbegleitend zur Pfaffendorfer Straße und zum Alten Schulweg nur als einfache Holzzäune mit senkrechter, offener Lattung mit Steinsäulen, als Mauern mit Steinversatz oder als Laubgehölzhecken zulässig. Metalltore mit senkrechten Stäben sind zulässig. Im übrigen Gebiet sind zur Einfriedung nur Laubgehölzhecken zulässig.

Die Höhe der Einfriedungen ist auf maximal 1,60 m begrenzt. Im Bereich des Sichtdreiecks

III Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 12 SächsDSchG) Im Plangebiet befinden sich nach § 2 SächsDSchG geschützte Kulturdenkmale (ehemaliges

Fremdenheim ,Haus Bergblick'). Die eingetragenen Denkmale sind im Rahmen des Um- und Ausbaus denkmalgerecht zu erhalten bzw. denkmalpflegerisch instandzusetzen. Die diesbezüglichen Maßnahmen bedürfen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 12 Abs. 1 SächsDSchG) bzw. der denkmalschutzrechtlichen Zustimmung zur Baugenehmigung. Aus Gründen des Umgebungsschutzes (§ 12 Abs. 2 SächsDSchG) sind auch alle baulichen Ergänzungen mit den Denkmalbehörden abzustimmen und genehmigungspflichtig. Die Bauherren haben rechtzeitig vor Maßnahmebeginn die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt zu beantragen. Die dem Plangebiet benachbarten denkmalgeschützten Villen bzw. das Hotel Margaretenhof

# als Denkmalbestand entfalten ebenfalls einen Umgebungsschutzbelang.

## Wald (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 8 und 9 SächsWaldG)

2.1 Waldabstand Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude mindestens 30 m von Wäldern entfernt sein.

Der in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellte verringerte Waldabstand (27 m) wurde nach forstgutachterlicher Prüfung vom 18.05.2017 durch die untere Forstbehörde als Ausnahme gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG festgelegt.

# 2.2 Waldumwandlung

Teilflächen des Plangebietes mit einem Umfang von ca. 1.260 m² des Flurstücks 264/9 der Gemarkung Gohrisch sind als Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG festgestellt. Gemäß § 8 SächsWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde auf Dauer in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Ein Antrag auf Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald nach § 9 SächsWaldG wurde von der Gemeinde Gohrisch im August 2017 gestellt.

### IV Hinweise

1 Artenschutz - Gehölzfällungen Es ist verboten, Bäume und Gehölze während der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Anderenfalls ist eine naturschutzrechtliche

Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Archäologie Auftretende Befunde sind sachgerecht auszugraben, zu dokumentieren und gemäß § 20 SächsDSchG sofort dem Landesamt für Archäologie zu melden. Die Fundstellen sind in

unverändertem Zustand zu erhalten und vor Beschädigung und Zerstörung zu sichern.

#### **Bodenschutz**

Der bei den Bauarbeiten anfallende unbelastete Bodenaushub ist soweit wie möglich innerhalb des Plangebietes wieder zu verwenden. Mutterböden sind grundsätzlich gesondert zu gewinnen und gegebenenfalls getrennt zu lagern. Für den Oberboden ist während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2,00 m nicht zu überschreiten und ein Befahren zu vermeiden.

Schädliche Bodenveränderungen wie z. B. Verdichtung oder Verunreinigung sind zu

Erdarbeiten sind möglichst nicht in Nasszeiten bzw. Frost- und Tauperioden durchzuführen.

#### Altlasten / Schädliche Bodenveränderungen

Sollten während der Planungsphase bzw. während der Erd- und Tiefbauarbeiten Kontaminationen festgestellt werden (z. B. erkennbar durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder der Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand), so sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten) anzuzeigen. In diesem Fall ist der Bauherr verpflichtet, die weitere Verfahrensweise unverzüglich mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Belastete Bereiche sind zwischenzeitlich sofort so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird.

#### Natürliche Radioaktivität / Radonschutz

Das Plangebiet liegt nach den bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.

Im Strahlenschutzgesetz wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bg/m³ festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31. Dezember 2018 in Kraft.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

#### Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht

Werden im Rahmen der weiteren Planungen Erkundungen mit geologischen Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, sind die Ergebnisse dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben (§ 11 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz).

# GEMEINDE GOHRISCH



# Bebauungsplan 'Bergblick Gohrisch'

# RECHTSPLAN

Entwurf Fassung vom 17.05.2018

planungsbüro uta **schneider** architektin · stadtplanerin srl

# prießnitzstraße 7 01099 dresden tel 0351/3179341 fax 0351/317934: e-mail mail@pbschneider.net internet www.pbschneider.net